

Die örtlichen Räte sind
 der Magistrat der Hauptstadt der DDR,
 Berlin
 die Räte der Bezirke
 die Räte der Stadtkreise
 die Räte der Landkreise
 die Räte der Stadtbezirke
 die Räte der kreisangehörigen Städte
 die Räte der Gemeinden

- Bezirksebene
- Kreisebene
- Stadtbezirksebene
- Stadt- und Gemeindeebene

Ausgehend davon, daß die gewählten staatlichen Machtorgane — die Volksvertretungen — und die Organe des Staatsapparates eine Einheit bilden, wächst die Verantwortung der örtlichen Räte für die Durchführung der einheitlichen sozialistischen Staatspolitik im Territorium. In dem Maße, in dem unter Führung der Partei der Arbeiterklasse die Verantwortung der Volksvertretungen und ihrer Kommissionen erhöht und die Autorität der Abgeordneten gestärkt wird, muß zugleich die Rolle der örtlichen Räte ausgebaut und die Effektivität ihrer Arbeit erhöht werden. *Die zunehmende Verantwortung der gewählten staatlichen Machtorgane und die weitere Qualifizierung der Tätigkeit der örtlichen Räte stellen einen einheitlichen Prozeß dar, der sich entsprechend den ständig wachsenden Anforderungen bei der Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung gesetzmäßig vollzieht.*

„Die höhere Rolle der örtlichen Organe der Staatsmacht kommt“, wie Erich Honecker auf dem IX. Parteitag der SED hervorhob, „vor allem in ihrer wachsenden Verantwortung für die Lösung gesamtstaatlicher Aufgaben zum Ausdruck. Ihr konkreter Beitrag dazu muß darin bestehen, die schöpferische eigenverantwortliche Leitung und Planung zur Lösung ihrer Aufgaben unter Nutzung der vielfältigen örtlichen Möglichkeiten, Bedingungen und Reserven immer mehr zu vervollkommen.“³⁰

Dabei wächst zunehmend auch die Bedeutung der örtlichen Räte als vollziehend-verfügende Organe ihrer Volksvertretungen. Von ihrem Wirken und dem Niveau ihrer Tätigkeit hängen maßgeblich sowohl die Qualität der Arbeit der gewählten staatlichen Machtorgane in den Territorien als auch die Effektivität der praktischen Leitung und Planung der gesellschaftlichen Prozesse in Durchführung der sozialistischen Staatspolitik ab.

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit und Organisation der örtlichen Räte bilden — ausgehend von den Beschlüssen der SED — die Verfassung, die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, andere Rechtsvorschriften sowie die Beschlüsse der zuständigen örtlichen Volksvertretungen und des übergeordneten Organs des Staatsapparates.

Mit dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe wurde eine stabile Rechtsgrundlage für das Wirken der örtlichen Räte in der gegenwärtigen Etappe der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft geschaffen. Danach haben die Räte im Auftrag der Volksvertretungen den staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbau in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage der Beschlüsse der Volksvertretung und der über-